

Satzung der JU Karlshuld



Einleitung

Die Satzung regelt gemäß § 6 ParteiG das interne Verhältnis zwischen Vorstand und Organen, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Vertretung und Auftreten des Ortsverbands nach außen. Sie basiert auf Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie lässt gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ParteiG Satzungen der höheren Gebietsverbände unberührt.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Ortsverbands

Zweck des Ortsverbandes sind auf Grundlage der §§ 1, 2 der Satzung der JU Bayern definiert. Der Ortsverband JU Karlshuld vertritt die Anliegen der Jugend in der CSU und in Karlshuld und auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU in der Öffentlichkeit. Er versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CSU heran.

Die JU Karlshuld erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

- a) politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere nach § 11 SGB VIII,
- b) eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU,
- c) aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
- d) Aufstellung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen,
- e) die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CSU auf allen Organisationsstufen und
- f) die Werbung von Mitgliedern für die CSU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.

Die JU Karlshuld nimmt als Ortsverband Teil am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Karlshuld. Ihr stehen damit gewisse Rechte in der Ausübung seines Ortsverbandszwecks zu aber er übernimmt auch Pflichten und Verantwortung in der Gestaltung und dem Erhalt der Bürgergemeinschaft Karlshulds sowie der umliegenden Orte.

§ 2 Gebiet des Ortsverbandes

Der Ortsverband Karlshuld umfasst das Gebiet der CSU Karlshuld. Daneben kann er im Falle eines Nichtbestehens eines eigenen JU Ortsverbandes auch die Nachbargemeinden der Gemeinde Karlshuld abdecken und insoweit mit deren CSU Ortsverbänden zusammenarbeiten. Dies sind im Juni 2020 insbesondere die Gemeinden Brunnen, Königsmoos und Weichering. Für diese Nachbargemeinden werden, sofern aktive Mitglieder im Ortsverband vorhanden sowie eine Bestellung gewünscht, Ortssprecher gewählt.

Abschnitt 2: Verfassung des Ortsverbandes

§ 3 Originäre Organe des Ortsverbandes

Organe nach § 8 ParteiG und §§ 18 ff. der Satzung der JU Bayern sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus

- a) dem Ortsvorsitzenden,
- b) bis zu drei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu zwei Schriftführern,
- e) bei Ortsverbänden mit - bis zu 30 Mitgliedern bis zu sechs, - mehr als 30 Mitgliedern bis zu neun weiteren Mitgliedern,
- f) dem Ortsgeschäftsführer, soweit bestellt,
- g) den Ortssprechern, soweit gewählt.

Der Ortsvorstand kann auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden einen Ortsgeschäftsführer bestellen. Bestandteile des Ortsvorstandes werden im Nachfolgenden als Unterorgane bezeichnet.

Die Unterorgane der Ortsvorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Ortsgeschäftsführer, soweit bestellt, bilden ein sogenanntes Präsidium gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ParteiG.

Ein weiterer Schatzmeister kann dem Schatzmeister hilfsweise zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Kooptierte Organe gemäß § 50 der Satzung der JU Bayern

Mitglieder können gemäß § 50 der Satzung der JU Bayern kooptiert werden. Ihnen steht für die Sitzungen des Vorstands ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrechts zu.

Kooptierte Mitglieder können ein beratendes Organ bilden (*Ausschuss*). Diesem stehen dieselben Rechte entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu. Insoweit kann der Ortsverbandsausschuss Empfehlungen abgeben.

Ist mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 3 Teil des Ausschusses, so kann der Ausschuss insoweit beschließend tätig werden, als die mitbefassten Vorstandsmitglieder in der Sache selbst beschlussfähig sind. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn per Vorstandsbeschluss eine Beschlussfassung über einen konkreten Sachverhalt demjenigen Vorstandsmitglied zur Beschlussfindung im Ortsverbandsausschuss übertragen wurde. Das Vorstandsmitglied soll dabei den Vorsitz des Organs übernehmen. Hierbei ist ein Protokoll anzufertigen.

Eine Aussetzung dieses Rechts kann für den übertragenen konkreten Sachverhalt nachträglich mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

Abschnitt 3: Beschlussfassung der Organe

§ 5 Beschlussfassung der originären Organe; Normenhierarchie

Soweit die Satzung der JU Bayern keine eigene Regelung enthält oder gemäß § 52 der Satzung der JU Bayern auf eine verweist, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Votum ist im Protokoll zu dokumentieren. Auf Antrag können Begründungen für Einzelvoten dem Protokoll hinzugefügt werden.

§ 7 Beschlussfassung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Votum ist im Protokoll zu dokumentieren. Auf Antrag können Begründungen für Einzelvoten dem Protokoll hinzugefügt werden.

Der Ortsvorstand kann einzelne Entscheidungen per Beschluss einem Vorstandsmitglied übertragen. Eine Aussetzung dieser Übertragung kann für den übertragenen konkreten Sachverhalt nachträglich mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

Aufgaben des Ortsvorstandes können jederzeit unter nachfolgenden Bedingungen durch Beschlussfassung eines Präsidiums gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ParteiG wahrgenommen werden:

- Unmittelbarer Handlungsbedarf (Entscheidung innerhalb von 14 Tagen dringend geboten) und Rechtsgeschäftliche Verpflichtung von höchstens 300 € oder
- Rechtsgeschäftliche Verpflichtung von höchstens 150 €.

In beiden Fällen ist die Vorstandschaft bei der auf die Verpflichtungshandlung nachfolgenden Sitzung über die Verpflichtung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Beschlussfassung der kooptierten Organe

Das kooptierte Organ beschließt mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich entfaltet ein solcher Beschluss nicht über eine Handlungsempfehlung an die Vorstandschaft hinausgehende Wirkung. Ausnahmsweise kann verbindliche Beschlussfassung nach § 4 Abs. 3 übertragen werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend in Form des nach § 4 Abs. 3 S. 4 anzufertigenden Protokolls.

§ 9 Mehrheitsbildung

Für eine einfache Mehrheit genügt die Mehrheit der anwesenden Personen.

Eine qualifizierte Mehrheit umfasst zwei von drei Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

§ 10 Stellvertretung des Ortsverbandes

Der Ortsvorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Ortsverband einzeln nach außen. Der Geschäftsführer vertritt den Ortsverband insoweit nach außen, als das die rechtsgeschäftliche Verpflichtung 300 € nicht übersteigt. Satz 2 gilt für Ortssprecher entsprechend.

§ 11 Sitzungen der Organe

Originäre und Kooptierte Organe haben jeweils Sitzungen abzuhalten. Kooptierte Organe sollen mindestens vierteljährig Sitzungen abhalten. Auf Antrag der Vorstandschaft unter Verweis auf die Behandlung einer Thematik ist eine solche binnen einem Monat abzuhalten.

Die Vorstandschaft hat regelmäßige Sitzungen abzuhalten. Zwischen den einzelnen Sitzungen sollen nicht mehr als 8 Wochen liegen.

§ 12 Berichterstattungspflicht

Die kooptierten Organe haben in einem während der Sitzung geführten Protokoll die wesentlichen Besprechungsinhalte festzuhalten. Das Protokoll ist der Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu senden. War ein Vorstandsmitglied anwesend, so genügt zur Wahrung der Berichterstattungspflicht dessen Vortrag vor der übrigen Vorstandschaft bei der nächsten Vorstandssitzung. Das Protokoll ist insoweit binnen einem Monat nachzureichen.

§ 13 Funktion des Ortssprechers

Ortssprecher nehmen zum jeweiligen Ortsverband der CSU eine Verbindungsfunktion ein und koordinieren die Zusammenarbeit mit dem JU Ortsverband Karlshuld. Hinsichtlich der Mitgliederwerbung in ihren Ortschaften nehmen sie eine Aufbaufunktion des Mitgliederbestandes für den JU Ortsverband wahr. Sie sind insoweit von der übrigen JU Ortsvorstandschaft in Ihren Funktionen zu unterstützen.

Ortssprecher nehmen für den Ortsvorsitzenden auf dessen Geheiß hin dessen Vorstandsamt in dem jeweiligen CSU Ortsverbandes ihrer Ortschaft wahr. Weitere Befugnisse des Ortssprechers ergeben sich aus § 10 S. 3. Hierbei gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Funktion des Geschäftsführers

Aufgabe des Geschäftsführers ist die Unterstützung bei Anbahnung, Koordination und Durchführung von wiederkehrenden Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere Mitgliederwerbung, Sponsorenwerbung oder Veranstaltungen. Einzelne Aufgaben können auch zeitlich begrenzt per Vorstandsbeschluss übertragen werden.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 15 Neumitgliederwerbung

Jedes Mitglied ist angehalten, neue Mitglieder zu werben und somit einen Beitrag zum aktiven Fortbestand des Ortsverbandes zu leisten. Am Ende eines Jahres soll das Mitglied, welches die meisten Neumitglieder geworben hat, mit einem kleinen Sachpreis prämiert werden. Näheres regelt die Vorstandschaft per einfachem Beschluss.

§ 16 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Satzung bildet das Gesetz über politische Parteien (Parteiengesetz/ParteiG). Für die Beschlussfassung gelten ergänzend über § 11 ParteiG die Regelungen des § 26 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB.

§ 17 Normenhierarchie

Soweit einzelne Normen dieser Satzung den Regelungen der Satzung der JU Bayern zuwiderlaufen, finden sie keine Anwendung. Soweit lediglich einzelne abtrennbare Teile der betreffenden Norm der Satzung der Satzung der JU Bayern zuwiderläuft, findet lediglich der betreffende Teil keine Anwendung. Für ein Zuwiderlaufen der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des ParteiG sowie im Falle einer Satzungssetzung durch übergeordnete Gebietsverbände gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 18 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist die qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung im Sinne des § 9 nötig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. Juli 2020 in Kraft.